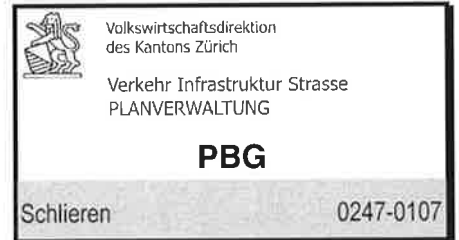




VERFÜGUNG

vom 3. März 2008



Schlieren. Quartierplan Herrenwiesen (Revision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Stadtrat Schlieren setzte die nach § 160 a PBG (Planausarbeitung durch Grundeigentümer) aufgestellte Revision des Quartierplans Herrenwiesen am 3. Dezember 2007 fest. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 14. Dezember 2007 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 21. Januar 2008 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 24. Januar 2008 ersucht der Stadtingenieur von Schlieren um Genehmigung der Vorlage.

Das Beizugsgebiet des Quartierplanes wird im Norden durch das Bahnareal, im Osten durch die Goldschlägistrasse, im Süden durch die Badener- und Herrenwiesenstrasse sowie im Westen durch die westliche Parzellengrenze des Grundstückes Kat.-Nrn. 9115 (alt Kat.-Nr. 8147) begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt in der Bauzone gemäss rechtskräftigem Zonenplan.

Mit der Revision soll der rechtskräftige Quartierplan Herrenwiesen (genehmigt mit BDV Nr. 1155/2000) auf das Konzept des Rahmenplanes „Schlieren West“ (städtebauliche Entwicklung und Aufwertung dieses Stadtgebietes) abgestimmt werden. Es erfolgen die notwendigen Anpassungen der Erschliessungsanlagen (gerade Linienführung der Storchenstrasse) und die Sicherung der z.T. über separate Verträge zwischen Stadt und Grundeigentümer geregelte Wegverbindungen (Parkweg Nord und Verbindung zum Wendepplatz Steinwiesenstrasse) mit Baulinien und Dienstbarkeiten. Weiter werden Werkleitungen, Kostenverleger und grundbuchliche Umschreibungen aktualisiert.

Alle Grundstücke im Quartierplangebiet müssen rückwärtig über die Steinwiesenstrasse und Storchenstrasse erschlossen werden. Für Grundstücke, welche heute direkt an die

Badenerstrasse (Staatsstrasse, Route 342) anstossen und welche nicht über eine rückwärtige Erschliessung zu diesen Quartierstrassen verfügen, sind spätere Neuerschliessungen mittels Dienstbarkeiten zu sichern. Die direkte Erschliessung zur Staatsstrasse hin ist nicht gestattet.

Der Knoten Badenerstrasse/Storchenstrasse ist mit einer Lichtsignalanlage auszurüsten. Die entsprechende Planung ist im Gange.

An der Steinwiesen- und der Storchenstrasse sowie am Parkweg Nord und der Verbindung zum Wendepplatz Steinwiesenstrasse (Zufahrt Ost) werden Verkehrsbaulinien festgelegt. Die westseitige Verkehrsbaulinie der Goldschlägistrasse wird den neuen Verhältnissen (ausgebaute Sammelstrasse, bestehende und baurechtlich bewilligte Bauten) angepasst. Die Baulinie RRB Nr. 841/1956 wird damit ersetzt. Die auf Privatgrund verlaufenden bestehenden Kanalisationsleitungen in den nördlichen Verlängerungen der Storchenstrasse und der Zufahrt Ost werden mit Baulinien für Versorgungsleitungen gesichert. Für die Storchenstrasse, die Wegverbindung Storchen- / Steinwiesenstrasse, die Zufahrt Ost und den Parkweg Nord werden Niveaulinien festgelegt. Die Verkehrsbau- und Niveaulinien berücksichtigen die vorliegenden Konzeptplanungen.

Bezüglich des Lärmschutzes wird auf die weiterhin gültige Genehmigungsverfügung des ursprünglichen Quartierplanes, BDV Nr. 1155 vom 5. September 2000 verwiesen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der vom Stadtrat Schlieren mit Beschluss vom 3. Dezember 2007 festgesetzte Quartierplan Herrenwiesen wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Stadtrat Schlieren z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staats- und Ausfertigungsgebühr ARV Fr. 1'340.00 8000 001266 / 83120.40.210

- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Stadt Schlieren wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- V. Die Stadt Schlieren wird eingeladen, die Baulinien in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- VI. Mitteilung an den Stadtrat Schlieren (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von fünf Dossiers), an die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung, Sennhauser, Werner & Rauch AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren, an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das VIS/Dienste/Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 3. März 2008
080078/Oki/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

